

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen

TURN- UND SPORTVEREIN Königsfeld im Schwarzwald e. V.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg i.Br. unter der Nr. VR 600650 eingetragen und hat seinen Sitz in Königsfeld im Schwarzwald.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ausführungen "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Sports.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Kein Mitglied darf wegen seines Glaubensbekenntnisses, seiner politischen Anschauungen und seines Geschlechtes bevorzugt oder benachteiligt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle unbeschränkt geschäftsfähige, natürliche oder juristische Personen erwerben.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, dem der Vorstand innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen kann.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung bestimmt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten

abzugeben ist. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, die Kündigung muss schriftlich eingereicht werden.

2. Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
- b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzung des Badischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) Wenn das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins, des Badischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in grober Weise herabsetzt.

3. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

4. Durch das Ableben des Mitgliedes.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind oder die noch in der Ausbildung ohne eigenes Einkommen stehen, Grundwehrdienst- und Ersatzdienst leistende Mitglieder, können auf Antrag vom Vorstand von der Bezahlung des Beitrages vorübergehend befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für 1 Jahr zu bezahlen.

Neben dem Mitgliedsbeitrag für den Verein können einzelne Abteilungen einen gesonderten Aktivenbeitrag erheben. Diese Abteilungsbeiträge werden vom Vereinsvorstand festgelegt.

§ 5 Die Organe des Vereins sind

- a) Die Hauptversammlung/Mitgliederversammlung.
- b) Der Vereinsvorstand.

§ 6 Hauptversammlung / Mitgliederversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat jährlich einmal bis spätestens 30.06. eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Hauptversammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Königfeld sowie auf der Internetseite des Turn- und Sportvereins Königfeld. Nicht-ortsansässige Mitglieder, welche das Mitteilungsblatt nicht beziehen, sind schriftlich / in Textform einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.

Die Hauptversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- c) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorstand
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes incl. der Kassenverwaltung
- f) Neuwahlen, soweit turnusmäßig gegeben
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Verschiedenes.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
- b) die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 7 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten
2. Führung der Vereinskasse
3. Schriftführung

Die Aufgabenteilung wird innerhalb des Vorstandes geregelt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Bei der erstmaligen Bestellung nach Annahme dieser Satzung durch die Hauptversammlung beträgt die Amtszeit von 2 Mitgliedern 2 Jahren, weitere Mitglieder werden für 1 Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Erweitert wird der Vorstand um Kassenprüfer und Beisitzer, deren Anzahl und Aufgabenbereich in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer

gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl oder es wird ein Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmt.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Sie bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Königfeld, die das, nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, drei Jahre treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden und steuerbegünstigten Nachfolgeverein mit gleichen Satzungszwecken im Sinne des § 2 zu verwalten hat. Sollte sich innerhalb dieser Frist kein neuer Verein gegründet haben, kann das Vermögen auch für andere sportliche Zwecke verwendet werden.

§ 9 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes, der dem bestraften Mitglied per Einschreibebrief mitzuteilen ist, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 10 Schlussbestimmung

In allen Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

Vorstehende Satzung wurde neu aufgestellt und angenommen in der ordentlichen Hauptversammlung des Turn- und Sportvereines Königfeld im Schwarzwald e. V.

am 14. Februar 1992.
geändert am 19. Juni 1998
geändert am 27. Mai 2011
geändert am 16. Mai 2013
geändert am 08. Mai 2015
geändert am 18. November 2022